

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

---

30. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Dezember 1976

Nummer 62

---

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2126	19. 11. 1976	Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Trinkwasser-Verordnung . . . . .	400
2126	19. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz . . . . .	400
223	20. 11. 1976	Verordnung über die Zusammenlegung der Abteilungen der Pädagogischen Hochschule Ruhr und die Aufhebung der Gliederung in Abteilungen . . . . .	401
45	19. 11. 1976	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden . . . . .	400
77	23. 11. 1976	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis . . . . .	401

2126

**Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
nach der Trinkwasser-Verordnung**

Vom 19. November 1976

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

**§ 1**

Zuständiges Gesundheitsamt nach der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) ist das Gesundheitsamt, in dessen Amtsbereich sich die Wasserversorgungsanlage befindet. Bei Wasser- und Luftfahrzeugen ist das Gesundheitsamt des Heimathafens bzw. des Heimatflughafens, bei Landfahrzeugen das Gesundheitsamt des Heimatstandortes zuständig. Falls die Wasserversorgungsanlage mehrere Amtsbereiche mit Wasser versorgt, ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage befindet. Befinden sich Gewinnungs- und Aufbereitungsanlage in verschiedenen Amtsbereichen, so ist das Gesundheitsamt zuständig, in dessen Amtsbereich sich die Aufbereitungsanlage befindet.

**§ 2**

Zuständige Behörde nach der Trinkwasser-Verordnung für

- die Zulassung des Überschreitens von Grenzwerten gemäß § 4,
- die Zulassung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität besitzt, gemäß § 5 Abs. 3,
- die Zulassung der Untersuchung größerer Wassermengen gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2,
- die Zulassung der Herabsetzung der täglichen Proben gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3,
- die Anordnung der Entnahme von Proben an bestimmten Stellen, von besonderen Untersuchungen sowie der sonstigen Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1,
- die Zulassung der Reduzierung von Untersuchungen gemäß § 11 Abs. 2 und 3,
- die Bestimmung des Unternehmers gemäß § 11 Abs. 5,
- die Entgegennahme von Vorschlägen für geeignete Maßnahmen gemäß § 19,
- die Berücksichtigung eines vor Inkrafttreten der Trinkwasser-Verordnung liegenden Zeitraumes gemäß § 23 Abs. 2

ist die Kreisordnungsbehörde, in deren Amtsbereich sich die Wasserversorgungsanlage befindet; in den Fällen des § 1 Sätze 2 bis 4 dieser Verordnung gilt für die Bestimmung der Kreisordnungsbehörde die für die Gesundheitsämter getroffene Zuständigkeitsregelung entsprechend.

**§ 3**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn  
  
Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 400.

2126

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über die Zuständigkeiten  
nach dem Bundes-Seuchengesetz**

Vom 19. November 1976

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), wird nach Anhörung des Ausschusses für Arbeit, Gesundheit, Soziales und Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge des Landtags verordnet:

**Artikel I**

Die Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz vom 29. Juni 1962 (GV. NW. S. 418), geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1974 (GV. NW. S. 58), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden die Wörter „§ 11 Abs. 4“ sowie der diesen Wörtern folgende Beistrich gestrichen.
2. Als § 1 a wird eingefügt:

**§ 1 a**  
Trinkwasser und Brauchwasser  
für Lebensmittelbetriebe

Zuständige Behörde im Sinne des § 11 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes ist die Kreisordnungsbehörde.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
(L. S.) Heinz Kühn  
  
Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Farthmann

– GV. NW. 1976 S. 400.

45

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung zur Bestimmung  
der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten  
nach dem Bundes-Seuchengesetz  
zuständigen Verwaltungsbehörden**

Vom 19. November 1976

Aufgrund des § 36 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 80), geändert durch Gesetz vom 20. August 1975 (BGBl. I S. 2189), wird verordnet:

- Artikel I**
- Die Verordnung zur Bestimmung der für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bundes-Seuchengesetz zuständigen Verwaltungsbehörden vom 13. Februar 1964 (GV. NW. S. 34), geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 1969 (GV. NW. 1970 S. 22), wird wie folgt geändert:
1. In § 1 wird nach Nummer 1 als Nummer 2 neu eingefügt:
  2. soweit es sich um Zuiderhandlungen nach § 69 Abs. 4 des Bundes-Seuchengesetzes in Verbindung mit § 22 der Trinkwasser-Verordnung vom 31. Januar 1975 (BGBl. I S. 453) handelt, die Kreisordnungsbehörde;
  2. Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.

**Artikel II**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister  
für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Friedhelm Fathmann

– GV. NW. 1976 S. 400.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 23. November 1976

Die Landesregierung  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Heinz Kühn

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Deneke

**Verwaltungsabkommen  
über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes  
für die Trinkwassergewinnungsanlage  
„Sickerung Michelbach“  
der Gemeinde Allendorf im Dillkreis**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,  
vertreten durch den Ministerpräsidenten,  
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,  
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt  
in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), sowie Artikel 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar / 15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202; GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

### § 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis, dessen weitere Schutzone in die Gemarkung Würgendorf, Kreis Siegen, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Darmstadt. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

### § 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

### § 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 15. Dezember 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 3. November 1976

Für das Land Nordrhein-Westfalen

Namens des Ministerpräsidenten

Deneke

Der Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Wiesbaden, den 20. Juni 1976

Görlach

Der Hessische Minister  
für Landwirtschaft und Umwelt

– GV. NW. 1976 S. 401.

223

**Verordnung  
über die Zusammenlegung der Abteilungen  
der Pädagogischen Hochschule Ruhr  
und die Aufhebung der Gliederung in Abteilungen  
Vom 20. November 1976**

Aufgrund des § 3 Abs. 2 des Gesetzes über die Errichtung von Pädagogischen Hochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1969 (GV. NW. S. 448) wird nach Anhörung der Pädagogischen Hochschule Ruhr und mit Zustimmung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung und des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen verordnet:

### § 1

(1) Die Abteilungen Hagen und Dortmund der Pädagogischen Hochschule Ruhr sowie die Abteilung für Heilpädagogik der Pädagogischen Hochschule Ruhr werden am Sitz der Hochschule (Dortmund) zusammengelegt.

(2) Die Gliederung der Hochschule in Abteilungen wird gleichzeitig aufgehoben.

### § 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1976 in Kraft.

Düsseldorf, den 20. November 1976

Der Minister  
für Wissenschaft und Forschung  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Johannes Rau

– GV. NW. 1976 S. 401.

77

**Bekanntmachung  
des Verwaltungsabkommens über die Festsetzung  
eines Wasserschutzgebietes für die  
Trinkwassergewinnungsanlage  
„Sickerung Michelbach“  
der Gemeinde Allendorf im Dillkreis  
Vom 23. November 1976**

Die Länder Hessen und Nordrhein-Westfalen haben am 20. Juni/3. November 1976 das Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage „Sickerung Michelbach“ der Gemeinde Allendorf im Dillkreis geschlossen.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,10 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Tel. 68 88 293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Verlag: August Bagel-Verlag, Düsseldorf. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,- DM, Ausgabe B 17,- DM.  
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.